## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

25.02.1988

## Geschäftszahl

86/06/0232

## Rechtssatz

Zur Errichtung einer rund 64 cm hohen Einfriedungsmauer an der Nachbargrundgrenze bedarf es keiner Baubewilligung (vgl § 23 Abs 1 lit c BauG).